

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Tierphysiotherapeutin / Tierphysiotherapeut

Änderung vom **01. Okt. 2026**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24.08.2017 über die höhere Fachprüfung für Tierphysiotherapeutin / Tierphysiotherapeut wird wie folgt geändert:

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

- **Tierphysiotherapeutin mit eidgenössischem Diplom, Professional Master / Tierphysiotherapeut mit eidgenössischem Diplom, Professional Master**
- **Physiothérapeute pour animaux avec diplôme fédéral, Professional Master**
- **Fisioterapista per animali con diploma federale, Professional Master**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Animal Physiotherapist, Professional Master**

[...]

¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Steinmaur, 21.09.26

Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie SVTPT

B. Stebler

Brigitte Stebler, Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Höhere Fachprüfung



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE
FÉDÉRATION SUISSE DE PHYSIOTHERAPIE POUR ANIMAUX
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA FISIOTERAPIA PER ANIMALI
FEDERAZIUN SVIZRA DELLA FISIOTERAPIA PER BES-CHAS

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Tierphysiotherapeutin/Tierphysiotherapeut

vom

24. AUG. 2017

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Diplomierte Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten sind meist selbstständig Erwerbende in Voll- oder Teilzeit. Sie führen eine eigene Praxis (vor Ort oder Heim- bzw. Stallbesuche) oder arbeiten auf meist selbstständiger Basis in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis. Dadurch sind sie therapeutisch und unternehmerisch gefordert.

Sie sind sowohl in der Prävention, nach Unfall oder Operationen, bei funktionellen und/oder strukturellen Störungen im Körper des Tieres als auch in der Rehabilitation tätig. Dabei arbeiten sie mit Klein- und Grosstieren.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Arbeit der Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten zeichnet sich durch hohe Selbständigkeit und hohe Verantwortung aus. Voraussetzung für die Arbeit am Tier ist immer eine gute Vertrauensbeziehung zwischen Tierphysiotherapeutinnen bzw. Tierphysiotherapeuten und Tier sowie den Tierbesitzerinnen bzw. Tierbesitzern. Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten sind nahe Ansprechpersonen für die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, gerade bei finalen Problemen des Tieres und anderen ethischen Entscheidungen. Dies bedingt, dass Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten über ein klares Rollenverständnis und ethische Werte verfügen. Sie planen und reflektieren ihre Entscheidungen und Handlungen selbstkritisch und vermitteln diese gut verständlich den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern und anderen involvierten Fachpersonen.

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten erkennen aber auch in allen Phasen ihrer Tätigkeiten die Grenzen der tierphysiotherapeutischen Möglichkeiten und respektieren die ethischen Werte. Sie erkennen, wann eine veterinärmedizinische Abklärung oder Behandlung nötig ist und können auch ansteckende Erkrankungen und Tierseuchen sowie Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung feststellen. In solchen Fällen initiieren sie die notwendigen Massnahmen wie das Weiterleiten an andere Fachleute oder die Information der zuständigen Amtstierärztin bzw. des zuständigen Amtstierarztes.

Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer – die Kundinnen und Kunden – kommen direkt zu den Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten oder sie werden durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt an sie verwiesen. Es liegt in der Verantwortung der Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten an die für die kompetente Behandlung des Tieres relevanten Informationen wie Beobachtungen der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, tierärztliche Diagnosen, Krankengeschichten, Röntgenbilder oder Operationsberichte zu gelangen, diese zu analysieren und die Ergebnisse in die weitere Arbeit einzubeziehen.

Für eine effiziente Behandlung lesen und interpretieren Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten zuerst die allenfalls vorhandene tierärztliche Diagnose

und analysieren das von den Tierhalterinnen und den Tierhaltern geschilderte Problem. Aufgrund von eigenen Beobachtungen und spezifischer tierphysiotherapeutischer Untersuchungen wie Inspektion, Palpation und Beurteilung der Gelenkbeweglichkeit sowie ergänzender Tests erfassen und analysieren sie den Zustand des Tieres. Auch Schmerzreaktionen des Tieres sowie die Passform der Ausrüstung werden beurteilt. Sie greifen dabei auf ihr breites Wissen in Anatomie, Physiologie, Neurologie, Pathologie und Biomechanik zurück.

Sind die funktionellen Probleme erkannt, besprechen sie mit den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern die Therapieziele und erstellen den Behandlungsplan. Je nach Krankheitsbild, gesetztem Ziel und allfälligen anderen Erkrankungen und Behandlungen wählen Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten adäquate Therapieformen und Techniken. Sie setzen neben manuellen (z.B. Weichteiltechniken, Gelenkmobilisationen, manuelle Lymphdrainage) und apparativen Behandlungsmethoden auch aktive Therapie und Heimübungen ein (z.B. aktive Bewegungsübungen). Dadurch werden Beweglichkeit, Kraft, Koordination, Gleichgewicht und Ausdauer der Tiere positiv beeinflusst. Die Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten kontrollieren und dokumentieren ständig den Behandlungsverlauf, so dass die Erfolge ihrer Arbeit ersichtlich sind oder die Behandlung angepasst werden kann.

Auf Grund des umfassenden Arbeitsgebietes ist die Zusammenarbeit mit den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern, den Tierärztinnen und Tierärzten, der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt und anderen Fachpersonen wie z.B. mit Tierpflegerinnen und Tierpflegern oder Trainerinnen und Trainern von grosser Bedeutung. Die Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten arbeiten dabei oft als Fallkoordinatorinnen. Sie besprechen den Fall mit den anderen beteiligten Fachpersonen und den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern und instruieren diese in Bezug auf das optimale Management, Heimübungen oder zu verwendende Hilfsmittel.

Selbständig erwerbende Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten führen ein eigenes Unternehmen. Sie stellen das Betriebsmanagement sicher und bearbeiten dazu Versicherungsfragen, steuern die Finanzen und das Controlling, setzen Marketingmassnahmen um und stellen die Administration und Infrastruktur ihres Unternehmens sicher.

Von grosser Bedeutung ist das Qualitätsmanagement in ihrem Unternehmen. Sie gewährleisten die Arbeitssicherheit von Mensch und Tier durch kompetente Kenntnisse des Verhaltens der verschiedenen Tierarten und dem Umgang mit diesen. Zusätzlich beachten sie die Hygiene in allen Arbeitssituationen.

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten bilden sich kontinuierlich weiter und integrieren neueste wissenschaftliche Erkenntnisse selbständig in den Berufsalltag.

1.23 Berufsausübung

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten arbeiten in einem anspruchsvollen Arbeitsumfeld. Ihre Arbeit ist körperlich anstrengend und sie sind bei der Arbeit mit Grosstieren oft der Witterung ausgesetzt. Der Umgang mit den Tieren, den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern und dem Umfeld kann auch psychisch belastend sein.

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten sind gefordert, für sich verändernde Problemstellungen innovative Lösungen zu finden. Die Ansprüche der Tierbesitzerinnen und der Tierbesitzer an ihre Tiere nehmen zu. Damit steigen oft auch

die Belastung der Tiere in Sport und Freizeit und so auch der Anspruch auf eine erfolgreiche tierphysiotherapeutische Behandlung. Die Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten arbeiten mit hohem Verantwortungsbewusstsein und selbstständig. Gerade in akuten Situationen ist rasches und adäquates Handeln notwendig.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten zeigen Lösungswege auf, wie Störungen im Bewegungsverhalten und körperliche Schmerzen der Tiere beseitigt oder vermindert werden können. Durch ihre Arbeit kann der Einsatz von Medikamenten teilweise reduziert oder vollständig vermieden werden.

Mit geeigneten physiotherapeutischen Methoden optimieren sie die körperliche Funktionstüchtigkeit der Tiere. Damit steigern sie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Tiere, der Tierbesitzerinnen und der Tierbesitzer und des weiteren Umfeldes.

Durch das Erkennen von Tierseuchen und weiteren ansteckenden Krankheiten sowie von Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung leisten sie einen Beitrag an die Gesundheit von Tier und Mensch.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie SVTPT

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- a) über eine abgeschlossene Humanphysiotherapieausbildung, ein Veterinärstudium, ein Medizinstudium mit Zusatzausbildung in manueller Medizin oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
und
- b) bis zum Anmeldetermin der Prüfung mindestens 3 Jahre Berufspraxis gemäss Buchstabe a nachweist;
und
- c) bis zum Anmeldetermin der Prüfung vier (zwei vom Hund und zwei vom Pferd) selbständig erstellte Untersuchungs- und Behandlungsprotokolle gemäss Richtlinien SVTPT (offizielle Befundformulare) eingereicht hat.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung der vier Untersuchungs- und Behandlungsprotokolle sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Praktische Anwendung am Tier	2 Fallbeispiele <i>mündlich</i>	ca. 4 h
2 Theoretisches Fachwissen	Fachprüfung <i>schriftlich</i>	3 h
3 Managementprüfung	Fallarbeit <i>schriftlich</i>	3 h
4 Diplomarbeit	Schriftliche Arbeit	Vorgängig erstellt
	Präsentation und Fachgespräch <i>mündlich</i>	Ca. 40 Minuten
Total		ca. 640 Minuten

Praktische Anwendung am Tier

Der erste Prüfungsteil besteht aus zwei Fallbeispielen mit lebenden Tieren.

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie bzw. er in der Lage ist, das jeweilige Tier umfassend und fachlich richtig zu behandeln und dabei in folgenden Schritten vorzugehen: Kontaktherstellung, Befunderhebung, Problemanalyse, Behandlung sowie Einleiten einer gegebenenfalls notwendigen Koordination des Falles.

In der vertiefenden mündlichen Anatomieprüfung zeigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass sie bzw. er in der Lage ist, die anatomischen Strukturen am lebenden Tier und am Skelettmodell zu lokalisieren sowie die funktionellen Zusammenhänge zwischen verschiedenen anatomischen Strukturen umfassend und mehrdimensional aufzuzeigen. Sie bzw. er zeigt die Fähigkeit, die tierphysiotherapeutischen Methoden zur Beeinflussung der anatomischen Strukturen zu benennen und anzuwenden.

Theoretisches Fachwissen

Der zweite Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Fachprüfung.

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie bzw. er über das theoretische Fachwissen verfügt, das Voraussetzung ist für die fachlich kompetente Ausführung der tierphysiotherapeutischen Arbeitsprozesse (vgl. Anhang der Wegleitung).

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie bzw. er in der Lage ist, theoriebezogene Fragestellungen zu den tierphysiotherapeutischen Arbeitsprozessen fachlich korrekt und nachvollziehbar zu beantworten. Zudem zeigt sie bzw. er, dass sie bzw. er in der Lage ist, das den tierphysiotherapeutischen Arbeitsprozessen zu Grunde liegende theoretische Fachwissen in vorgegebenen und praxisnahen Situationen anzuwenden und umzusetzen, solche Situationen fachlich begründet und nachvollziehbar zu analysieren sowie für solche Situationen fachlich begründete und nachvollziehbare Konsequenzen und Massnahmen abzuleiten und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Managementprüfung

Der dritte Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Fallarbeit.

Im Zentrum der Fallarbeit steht die Managementkompetenz der Kandidierenden. Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt, dass sie bzw. er in der Lage ist, selbständig unternehmerisch zu handeln, das Qualitätsmanagement sicher zu stellen sowie die verschiedenen Managementinstrumente situativ korrekt und geschäftsfördernd anzuwenden. Die Fallarbeit beruht auf einer vorgegebenen praxisnahen Situation. Diese ist fachlich korrekt und nachvollziehbar zu analysieren, zu interpretieren und Lösungsansätze sind dazu zu entwickeln.

Diplomarbeit

Der vierte Prüfungsteil besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit, deren Präsentation und einem damit verbundenen Fachgespräch.

Die Kandidatin oder der Kandidat zeigt in der schriftlichen Diplomarbeit, dass sie bzw. er in der Lage ist, die verschiedenen tierphysiotherapeutischen Handlungskompetenzen (gemäss Wegleitung) zu vernetzen, auf ein tierphysiotherapeutisch relevantes und komplexes Thema selbständig anzuwenden und dies schriftlich zu dokumentieren. Sie bzw. er zeigt ihr bzw. sein systematisches Vorgehen bei der Beschreibung, der Analyse und der Lösungsentwicklung zum gewählten Thema auf, begründet und reflektiert dies, stellt die gewonnenen tierphysiotherapeutisch relevanten Ergebnisse dar und diskutiert diese kritisch.

Im Rahmen eines Fachgespräches zur Diplomarbeit präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Diplomarbeit.

Inhalte des Fachgesprächs sind von den prüfenden Expertinnen und Experten ausgewählte Aspekte der Diplomarbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert, vertritt und reflektiert im Fachgespräch das Vorgehen und die Ergebnisse der Diplomarbeit kritisch. Sie bzw. er zeigt, dass sie bzw. er in der Lage ist, den Transfer des Vorgehens und der Ergebnisse aus der Diplomarbeit auch auf andere tierphysiotherapeutische Kontexte und Problemstellungen zu übertragen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
und
 - b) der Prüfungsteil 1 und der Prüfungsteil 4 mindestens mit der Note 4.0 bewertet sind;
und
 - c) höchstens einer der Prüfungsteile 2 und 3 mit weniger als der Note 4.0 bewertet ist;
und
 - d) keiner der Prüfungsteile 2 und 3 mit weniger als der Note 3.5 bewertet ist;
und
 - e) keine der Positionen des Prüfungsteils 1 und des Prüfungsteils 4 mit weniger als der Note 3.5 bewertet ist.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 **Wiederholung**
- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Tierphysiotherapeutin/Tierphysiotherapeut mit eidgenössischem Diplom**
 - **Physiothérapeute pour animaux avec diplôme fédéral**
 - **Fisioterapista per animali con diploma federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Animal Physiotherapist, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der SVTPT legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der SVTPT trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2008 über die Höhere Fachprüfung für Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2008 erhalten bis 1. Januar 2019 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

10. **ERLASS**

Steinmaur, 15.08.17

Schweizerischer Verband für Tierphysiotherapie SVTPT



Brigitte Stebler, Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24. AUG. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung